

Standards und modifiziertes Zuschussmodell

Ausgangslage:

Seit 2007 steigt die durch Schulfördervereine und freie Träger angebotene Zahl der Betreuungsplätze an Grundschulen stetig an. Aktuell werden 3.980 Betreuungsplätze angeboten. (Stand: 01.10.2017 inklusive der Plätze im Rahmen des Ganztagsprogrammes des Landes in den Profilen 1 - 3, ohne Pakt für den Nachmittag, ohne 34 SGB-II Plätze). Zwischenzeitlich ist ein ganztägiges Angebot mit Mittagessen die Regel. Mehr als 40 % der Schulfördervereine und freien Träger betreuen jeweils über 100 Kinder.

Entwicklung der Grundschulkinderbetreuung seit 2008:

Jahr	Anbieter	Plätze Gesamt	davon GT	davon HT	Überführung Hortplätze	Zuschüsse
2008	24	1.264	514	750		115.149,07
2009	26	1.551	695	856		1.011.315,30
2010	27	1.732	1.008	724		1.527.143,30
2011	31	2.100	1.368	732		2.107.079,52
2012	33	2.396	1.763	633		2.428.220,59
2013	33	2.769	2.058	711	153	3.213.822,54
2014	35	3.184	2.573	611	210	3.924.597,48
2015	35	3.626	3.036	590	210	4.686.762,63
2016	35	3.688	3.098	590	210	4.963.198,91
2017	35	3.980*	3.476	504	210	

*Stand 01.10.2017 (ohne 704 Plätze im Pakt für den Nachmittag, ohne 34 SGB-II Plätze).

(Anmerkung: Die Ämter 20, 40 und 51 haben sich auf einheitliche Stichtage geeinigt, um vergleichbare Zahlen zu verwenden. Diese sind der 01.04. und der 01.10.).

Der stetige Ausbau des Betreuungsangebotes, die qualitative Weiterentwicklung in den letzten Jahren und die Erfahrungen im Rahmen der Überführung der Horte an die Grundschulen erfordern die Ausstattung der Träger mit ausreichend Leitungs- und Verwaltungsstruktur sowie einem Anteil an pädagogischem Fachpersonal. Nur damit kann der qualitativen und quantitativen Entwicklung in der Grundschulkinderbetreuung Rechnung getragen werden. Wurden 2011 durchschnittlich je Träger ca. 44 Ganztagsplätze angeboten, sind es 2017 durchschnittlich ca. 107 Ganztagsplätze. An der Grundschule Bierstadt werden derzeit 275 Betreuungsplätze angeboten (Bedarf weiter steigend), an 14 weiteren Grundschulen jeweils mehr als 100 Plätze.

Nur durch eine Modifizierung wird ein zukunftsfähiges Modell geschaffen, welches den qualitativen Anforderungen gerecht wird. Das im Jahre 2010 beschlossene Zuschussmodell soll finanziell, organisatorisch und pädagogisch den zurückliegenden Entwicklungen und geänderten Bedingungen vor Ort angepasst werden. So wird der Personalkostenzuschuss je Stelle von 38.100 € (altes Zuschussmodell) auf 46.000 € angepasst. Damit wird nicht nur die Tarifentwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, sondern die Träger werden in die Lage versetzt, Fachpersonal zu beschäftigen. Auch der enorm gestiegene Verwaltungsaufwand

Anlage 1

SV 18-V-51-0014 Ausbauprogramm Grundschulkinderbetreuung

wird durch einen Overhead Verwaltung oder Pädagogik bezuschusst. Diese Standards werden über die Zuschussverträge vertraglich vereinbart und ab dem Schuljahr 2018/19 umgesetzt.

Standards und Modifiziertes Zuschussmodell für Angebote nach § 15 Hess. Schulgesetz

Module

¾-Platz bis max. 15.00 Uhr oder Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr (7.30 Uhr -17.00 Uhr), inkl. 9 Wochen Ferienbetreuung, 3 Wochen Schließzeiten in den Sommerferien.

Personalausstattung

Für 25 Vollzeitplätze (= 1 Gruppe) sind mindestens 1,5 ausgebildete Fachkräfte vorzuhalten. Für die Besetzung der 1 Stelle (Vollzeitäquivalent) sollen pädagogisch ausgebildete Fachkräfte eingestellt werden. Die Einstufung als pädagogisch ausgebildete Fachkraft erfolgt analog des Fachkräftecataloges nach § 25 b HKJGB. Die 0,5 Stelle kann mit Personen besetzt werden, die neben ihrer fachlichen und persönlichen Eignung über ein Zertifikat als qualifizierte/r Grundschulbetreuer/in oder über eine vergleichbare Qualifizierung verfügen.

Jede Stelle wird pauschal mit 46.000 € pro Jahr bezuschusst. Eine Eingruppierung erfolgt analog dem TVöD und darf nicht über den Eingruppierungen der Stadt Wiesbaden liegen. Ein Erzieher/eine Erzieherin ist beim Nachweis entsprechender Qualifikationen nach S 8 a einzugruppieren. Eine Eingruppierung in S 8 b ist dann möglich, wenn die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale („besondere Tätigkeiten“) gemäß dem TVöD und der vom Amt für Soziale Arbeit benannten Rahmenbedingungen erfüllt sind, z. B. Vorliegen eines päd. Konzepts des Trägers, Ausrichtung am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtung mit besonderen Bedarfslagen etc. Diese sind dem Amt für Soziale Arbeit im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen und müssen genehmigt werden.

Qualifizierte Grundschulbetreuer/-innen (ohne klassische pädagogische Ausbildung) oder Personen mit vergleichbarer Qualifizierung sollen max. nach S 4 eingestuft werden.

Ab dem Schuljahr 2018/19 sollen die Träger neue Stellen bzw. Wiederbesetzungen nach diesen Standards besetzen.

Overhead

Der Zuschuss für den Overhead beträgt jeweils 560 € pro Jahr und Betreuungsplatz an einem Standort. Maximal werden für den Overhead 100 Betreuungsplätze pro Standort und Träger bezuschusst, so dass höchstens ein Gesamtzuschuss p. a. von 56.000 € anfällt.

Die Träger können wählen, ob mit dem Zuschuss Overhead eine Verwaltungskraft oder eine pädagogische Leitung finanziert wird, eine anteilige Aufteilung der Summe auf beide Bereiche ist ebenfalls möglich.

Da seit dem Jahr 2007 der Bedarf an nachschulischer Betreuung in Wiesbaden kontinuierlich zugenommen hat, ist auch der Umfang der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten bei den Schulfördervereinen und freien Trägern gestiegen. Im Betreuungsangebot enthalten sind Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freizeitpädagogische Angebote und Betreuung in den Ferien. An derzeit 40 % der Schulen werden mehr als 100 Kinder täglich betreut. Hinzu kommt auch, dass die Schulfördervereine und freien Träger Arbeitgeber sind. In den Einrichtungen arbeiten teilweise über 10 Personen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Große Einrichtungen erhalten dementsprechend Zuschüsse von weit über 200.000 € p. a. Die o. g. Parameter machen deutlich, dass Aufgaben im Rahmen der Grundschulkinderbetreuung inzwischen nicht mehr ausschließlich „ehrenamtlich“ zu leisten

Anlage 1

SV 18-V-51-0014 Ausbauprogramm Grundschulkinderbetreuung

sind.

Aufgaben, die in Umfang und Intensität zugenommen haben und von den Schulfördervereinen und freien Trägern wahrgenommen werden:

- Erstellen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen
- Verwalten der Zuschussmittel, Fertigen von Verwendungsnachweisen
- Abschluss der Elternverträge
- Einziehen der Elternbeiträge inkl. Mahnwesen
- Personalplanung, Personalgewinnung, Personalanstellung, Personalführung, Dienst- und Fachaufsicht
- Überwachen gesetzlicher Anforderungen, z. B. von Berufsgenossenschaften, Finanzamt, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz uvm.
- Anträge auf Beitragszuschüsse und im Rahmen von BuT (Bildung und Teilhabe)
- Verträge und Abrechnung mit Caterern
- Eltern- und Familienarbeit
- Schnittstelle zum Schulträger und zur Schule
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung im Stadtteil
- Enge Verzahnung mit Schule

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die den Vorstand/den Träger in administrativen Aufgaben vertreten, dürfen maximal 56.000 € verdienen. Voraussetzung hierfür ist eine berufliche Qualifikation in Verbindung mit dem entsprechenden Anforderungs- und Tätigkeitsprofil in der jeweiligen Einrichtung. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im administrativen Bereich dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand/der Geschäftsführung sein. Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitszeiten, Erreichbarkeiten und Qualifikationen sind dem Amt für Soziale Arbeit im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen und müssen genehmigt werden.

Unter qualitativen Gesichtspunkten ist es wichtig und möglich, einer der im Gesamtvolumen berechneten Fachkräfte pädagogische Leitungsaufgaben zu übertragen und dafür bei entsprechender Ausbildung und in Verbindung mit einem Anforderungs- und Tätigkeitsprofil eine Eingruppierung analog der Tätigkeitsmerkmale die im SuE für pädagogische Leitungen von Kindertagesstätten beschrieben sind (Abhängigkeit zur Einrichtungsgröße), vorzunehmen. Die Stelle der pädagogischen Leitung kann nur von Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation übernommen werden (analog Fachkräftecatalog nach § 25 b HKJGB). Die Personalkosten können aus der Grundförderung bzw. dem Zuschuss für den Overhead generiert werden.

Küchenkräfte

Die Personalkosten für Küchenkräfte sind bisher Bestandteil der Grundförderung. Der Anstieg der Platzzahlen und damit auch die Anzahl der Mittagessen machen eine Modifizierung notwendig.

Das Mittagessen hat eine zentrale Bedeutung im „Lebensraum Schule“ eingenommen und ist fester konzeptioneller Baustein in der Grundschulkinderbetreuung. Qualitativ hochwertiges und gesundes Essen ist eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Die Schule sollte hierzu einen aktiven Beitrag leisten, so dass sich bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für Ernährung etabliert. Der Schulträger kann darauf einen wesentlichen Einfluss nehmen, indem er eine regionale, gesunde und bewusste Ernährung nicht nur kommunizieren, sondern in Form eines adäquaten Mittagessens auch vor Ort anbieten lässt, damit vorhandenes Wissen auch in richtiges Ernährungsverhalten umgesetzt wird.

Um ein solches adäquates Mittagessen organisatorisch an Schulen anbieten zu können, bedarf es Personal für Zubereitung, Ausgabe, Spülen, usw. Personalbedarf und

Anlage 1

SV 18-V-51-0014 Ausbauprogramm Grundschulkinderbetreuung

Personalqualifikation sind abhängig vom jeweiligen Zubereitungsverfahren (Warmanlieferung, Cook & Chill, Frischküche) und der Anzahl der Mittagessen.

Im Gegenzug wird die Grundförderung abgesenkt. Mit dieser Modifizierung erfolgt eine transparente und standardisierte Zuschussberechnung für die Küchenkräfte, eine Steuerung ist möglich. Zusätzlich wird über diese Modifizierung der Beschluss Nr. 0369 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 17.11.2015 umgesetzt, der den Elternbeitrag für Mittagessen auf monatlich 70 € festgesetzt hat.

Grundförderung

Je Ganztagsplatz 400 €, beim $\frac{3}{4}$ -Platz bis max. 15.00 Uhr 150 € je Platz und p. a.

Die Grundförderung dient der Finanzierung von Verbrauchsmaterialien, Spiel- und Bastelmaterialien, Büromaterial, Außenspielgeräten, aber auch für Reinigungspersonal für die Küchen und Mensen, Honorarkräfte, Praktikanten/Praktikantinnen oder junge Menschen in einem freiwilligen sozialen Jahr. Auch Versicherungen, Rechts- und Steuerberatungen können davon finanziert werden.

Wie bisher unterteilen sich die Zuschüsse in eine Grundförderung je Betreuungsplatz und den Personalkostenzuschuss. Dabei ist festzuhalten, dass der Personalkostenzuschuss nur für Personal eingesetzt werden darf. Dies ist im Zuschussvertrag fixiert und wird über die Verwendungsnachweise geprüft.

Modulare Zuschüsse

Modulare Zuschüsse für Inklusion, Miete und Betriebskosten sind im Einzelfall, auf Antrag und nach entsprechender Prüfung durch das Amt für Soziale Arbeit, möglich.

Ferienangebot

Schulfördervereine und freie Träger bieten als Standard 9 Wochen Ferienbetreuung, die bezuschusst werden. Die Schließzeiten in den Sommerferien betragen 3 Wochen.

Elternbeiträge

170 € monatlich für einen Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr zzgl. Kosten für das Mittagessen, 150 € mtl. für einen $\frac{3}{4}$ -Platz bis max. 15.00 Uhr zzgl. Kosten für das Mittagessen.

Die Elternbeiträge werden über den Zuschussrechner direkt vom Zuschuss abgezogen, der durch das Amt für Soziale Arbeit an die Träger der Grundschulkinderbetreuung ausgezahlt wird.